

TE OGH 2011/12/6 10Ob101/11t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Fellingner, Dr. Hoch und Dr. Schramm sowie die Hofrätin Dr. Fichtenau als weitere Richter in der Pflugschaftssache der minderjährigen S*****, V***** und L*****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs und den Rekurs des Vaters Dr. A***** , vertreten durch Mag. Willibald Berger, Rechtsanwalt in Marchtrenk, gegen den Beschluss des Landesgerichts Wels als Rekursgericht vom 22. Juni 2011, GZ 21 R 132/11b-177, womit dem Rekurs des Vaters Dr. A***** gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Grieskirchen vom 7. April 2011, GZ 1 P 30/04t-U155, nicht Folge gegeben wurde und über den Einschreiter Dr. A***** eine Ordnungsstrafe verhängt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

I. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.römisch eins. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

II. Dem Rekurs gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe von 2.000 EUR wird nicht Folge gegebenrömisch zwei. Dem Rekurs gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe von 2.000 EUR wird nicht Folge gegeben.

Text

Begründung:

Mit dem Beschluss vom 22. Juni 2011 gab das Rekursgericht einem Rekurs des Vaters gegen den Beschluss des Erstgerichts, mit dem dessen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Stellung eines Abänderungsantrags sowie der Abänderungsantrag zurück- bzw abgewiesen wurde, nicht Folge (Punkt 1 des Beschlusses) und verhängte über den Vater eine Ordnungsstrafe von 2.000 EUR (Punkt 2 des Beschlusses).

Rechtliche Beurteilung

Zu I)Zu römisch eins)

Das gegen Pkt 1 dieses Beschlusses gerichtete, als „außerordentlicher Revisionsrekurs“ bezeichnete Rechtsmittel ist absolut unzulässig, weil der auch im Abänderungsverfahren nach §§ 72 ff AußStrG (RIS-Justiz RS0042445 [T8]) bzw im Wiedereinsetzungsverfahren nach § 21 AußStrG iVm §§ 146 ff ZPO (RIS-Justiz RS0042445 [T10]) maßgeblicher Streitwert den Beitrag des § 63 Abs 1 AußStrG nicht übersteigt und der Zulassungsvorstellung nicht stattgegeben wurde.Das gegen Pkt 1 dieses Beschlusses gerichtete, als „außerordentlicher Revisionsrekurs“ bezeichnete Rechtsmittel ist absolut unzulässig, weil der auch im Abänderungsverfahren nach Paragraphen 72, ff AußStrG (RIS-Justiz RS0042445 [T8]) bzw im Wiedereinsetzungsverfahren nach Paragraph 21, AußStrG in Verbindung mit Paragraphen 146, ff ZPO (RIS-Justiz

RS0042445 [T10]) maßgeblicher Streitwert den Beitrag des Paragraph 63, Absatz eins, AußStrG nicht übersteigt und der Zulassungsvorstellung nicht stattgegeben wurde.

Zu II)Zu römisch zwei)

Der Rekurs gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist zwar unabhängig von deren Höhe oder vom Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage zulässig und bedarf auch keiner Anwaltsunterschrift (RIS-Justiz RS0121603), er ist aber nicht berechtigt.

Der Rekurswerber wiederholt erneut in beleidigender Art seine Vorwürfe gegen den Erstrichter und den Rekursenat. Die Rekursausführungen, die zur Verhängung einer Ordnungsstrafe durch das Rekursgericht führten, werden damit gerechtfertigt, dass das bisher Gesagte und die mittlerweile eingebrachte Amtshaftungsklage jene „medizinischen Diagnosen“ aus der Neurosenlehre, die er den beteiligten Richtern und Rechtspflegern zugeordnet habe (so beispielsweise „neurotische Abwehr“, „neurotische Identifikation“ und „neurotische Fehlinterpretation“), mit Leichtigkeit beweisen; die neuerliche Verhängung der Ordnungsstrafe unterstreiche noch die Richtigkeit dieser „Diagnosen“.

Damit vermag der Rechtsmittelwerber nicht in sachlich nachvollziehbarer Weise eine Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Beschlusses aufzuzeigen. Auf die zutreffenden Ausführungen des Rekursgerichts kann ebenso verwiesen werden (§ 71 Abs 3 AußStrG) wie auf die denselben Rechtsmittelwerber betreffenden Entscheidungen 9 Ob 136/06z vom 20. 12. 2006, 6 Ob 229/07f vom 7. 11. 2007, 10 Ob 110/07k vom 18. 12. 2007, 10 Ob 44/09g vom 8. 9. 2009 ua. Damit vermag der Rechtsmittelwerber nicht in sachlich nachvollziehbarer Weise eine Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Beschlusses aufzuzeigen. Auf die zutreffenden Ausführungen des Rekursgerichts kann ebenso verwiesen werden (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG) wie auf die denselben Rechtsmittelwerber betreffenden Entscheidungen 9 Ob 136/06z vom 20. 12. 2006, 6 Ob 229/07f vom 7. 11. 2007, 10 Ob 110/07k vom 18. 12. 2007, 10 Ob 44/09g vom 8. 9. 2009 ua.

Dem Rekurs war daher nicht Folge zu geben.

Textnummer

E99361

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0100OB00101.11T.1206.000

Im RIS seit

30.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at